Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Informationsveranstaltung

für die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Saarland

am 19. November 2015 in Saarbrücken

Inhalt

1. Grundsätzliches zum berufsständischen Versorgungswerk
2. Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeuten-versorgung (BIngPPV) – Historie und aktueller Stand
3. Die BIngPPV - rechtliche Ausgestaltung
4. Die BIngPPV im Verbund der Bayerischen Versorgungskammer (BVK)
5. Vom Beitrag zur Leistung
6. Beitragsbescheid und Jahresmitteilung – keine Geheimbotschaft

1. Grundsätzliches zum berufsständischen Versorgungswerk

Wo steht die berufsständische Versorgung im System der gegliederten Altersversorgung?

Altersversorgung in Deutschland „3-Säulen-Modell“

1. Säule

Basis-versorgung

- gesetzliche Rentenver-sicherung
- Beamten-versorgung
- berufs-ständische Versorgung

2. Säule

Betriebliche Alters-versorgung

3. Säule

Private Alters-Versorgung

- private Lebens-/ Rentenver-sicherung
- Bankspar-plan
- etc.

1. Grundsätzliches zum berufsständischen Versorgungswerk

Wo steht die berufsständische Versorgung im System der gegliederten Altersversorgung?

Als **System der 1. Säule**

- ✓ gehört sie zu den Basisversorgungen (wie die gesetzliche Rentenversicherung und die Beamtenversorgung).
- ✓ ist sie ein Pflichtsystem auf gesetzlicher Grundlage:
  Das Versicherungsverhältnis entsteht kraft Gesetzes, es wird kein Vertrag geschlossen (anders als bei Lebensversicherungen oder Finanzprodukten!).
- ✓ ist sie ein solidarisches System, d.h. gewisse Solidarelemente sind im Leistungsspektrum enthalten (auch dies ist anders als bei Lebensversicherungen oder Finanzprodukten!)

1. Grundsätzliches zum berufsständischen Versorgungswerk

Zweck des Versorgungswerks

- ✓ dynamische Absicherung im Alter, bei Berufsunfähigkeit und für Hinterbliebene
- ✓ Sicherung der Funktionsfähigkeit des verkammerten Berufs

<u>daher</u>

- einkommensabhängige Pflichtbeiträge
- keine Mitgliederselektion (gesamter Kammerbestand)
- öffentlich-rechtliche Ausgestaltung (Versorgungswerke sind meist Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts!)
- Sicherung der dauerhaften Erfüllbarkeit der Leistungen
- steuerliche Privilegierung

1. Grundsätzliches zum berufsständischen Versorgungswerk?

Wie entsteht die Mitgliedschaft im Versorgungswerk?

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht **kraft Gesetzes**, d.h. „automatisch“,

- ✓ zum Zeitpunkt des Entstehens der Mitgliedschaft in der Berufskammer (wenn das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet ist)
- ✓ bei Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen, bevor das 55. Lebensjahr vollendet ist (z.B. Wechsel in die Selbständigkeit nach ausschließlich angestellter Tätigkeit, für die eine Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk beantragt wurde)
- ✓ **weitere Voraussetzung**:
  keine Berufsunfähigkeit bei Mitgliedschaftsbeginn

1. Grundsätzliches zum berufsständischen Versorgungswerk

Mitgliedschaft im Versorgungswerk – Ende der Mitgliedschaft, Konsequenzen

- ✓ Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk **endet kraft Gesetzes**, d.h. „automatisch“, mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Berufskammer.
- ✓ Nur **ausnahmsweise** kann die beendete Mitgliedschaft als **freiwillige Mitgliedschaft weitergeführt** werden (wenn keine Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk möglich ist!).
- ✓ Bei Ende der Mitgliedschaft im Versorgungswerk bleiben sämtliche, bis dahin erworbenen **Anwartschaften** beitragsfrei **aufrechterhalten**.
- ✓ Bei einer Mitgliedschaftsdauer von weniger als 24 Monaten ist eine Beitragsüberleitung zum regional neu zuständigen Versorgungswerk für Psychotherapeuten möglich.

1. Grundsätzliches zum berufsständischen Versorgungswerk

Versorgungswerk und gesetzliche Rentenversicherung (gRV)

- ✓ Psychotherapeuten, die angestellt tätig sind, sind zum einen Pflichtmitglied im Versorgungswerk und zum anderen auch versicherungspflichtig in der gRV.

- ✓ Eine Befreiung von der gRV ist nicht möglich.

- ✓ **Konsequenz**: Die Angestelltenversicherungsbeiträge gehen zur gRV. Zum Versorgungswerk kann ein ermäßigter Beitrag – zum Aufbau einer Zusatzversorgung – gezahlt werden.
  Ausschließlich angestellt Tätige können von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit werden (bei Ausübung einer selbständigen Nebentätigkeit ist eine Befreiung allerdings nicht möglich!).

2. Die BIngPPV
Historie und aktueller Stand

1995: Errichtung als Versorgungswerk für die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Anschluss weiterer Berufskammern per Gesetz bzw. Staatsvertrag

1998: Ingenieurkammern in Rheinland-Pfalz und Sachsen

2001: Ingenieurkammern in Berlin und Saarland

2003: Ingenieurkammern in Hessen und Thüringen

2006: Psychotherapeutenkammer in Bayern

2008: Psychotherapeutenkammer im Saarland

2. Die BIngPPV
Historie und aktueller Stand

2. Die BIngPPV
Historie und aktueller Stand

Aktueller Stand (Ende Geschäftsjahr 2014)

Bestände: 8.286 Anwartschaftsberechtigte
7.590 Aktive Mitglieder
ca. 69,4% Ingenieure
ca. 30,6% Psychotherapeuten
(davon 159 aus dem Saarland)
464 Versorgungsempfänger

Beitragsaufkommen: ca. 53,6 Mio. € p.a.

Rentenleistungen: ca. 3,33 Mio. € p.a.

Kapitalanlagen: ca. 793,6 Mio. € (Buchwert)

3. Die BIngPPV
Rechtliche Ausgestaltung

gesetzliche Pflichtversorgung

- ✓ solidarisches Pflichtsystem auf gesetzlicher Grundlage,
  daher: steuerliche Privilegierung - § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG;
  § 5 Abs. 8 KStG

- ✓ öffentlich-rechtliches System
  daher: **keine** freiwillige Lebensversicherung
  kein Finanzprodukt (zur privaten Absicherung)

3. Die BIngPPV
Rechtliche Ausgestaltung

öffentlich-rechtliche Versorgung – kostengünstig

- ✓ keine Abschlussprovisionen
- ✓ keine Rückversicherungsbeiträge
- ✓ keine Dividenden-/Gewinnausschüttungen an Anteilseigner
- ✓ kein Produktmarketing
- ✓ kein Vertrieb
- ✓ geringe Verwaltungskosten

3. Die BIngPPV
Rechtliche Ausgestaltung

Rechtsform - Anstalt des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung

„Selbstverwaltung“ bedeutet:

- ✓ Wesentliche Entscheidungen sind dem Berufsstand vorbehalten- Selbstverwaltungsorgan „Verwaltungsrat“
- ✓ Das Versorgungswerk ist auf die Interessen des Berufsstands ausgerichtet.

3. Die BIngPPV
Rechtliche Ausgestaltung

Der Verwaltungsrat – das Selbstverwaltungsgremium:

- ✓ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden von den beteiligten 9 Berufskammern vorgeschlagen.
- ✓ Jede Berufskammer nominiert die auf sie entfallende, in der Satzung festgelegte Anzahl an Mitgliedern/Stellvertretern. Einzige Vorgabe: Der Vorgeschlagene muss (Pflicht- oder freiwilliges) Mitglied des Versorgungswerks sein.
- ✓ Die Berufung der Vorgeschlagenen in den Verwaltungsrat erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr - die zuständige Aufsichtsbehörde.
- ✓ Dem Verwaltungsrat gehören insgesamt 14 Mitglieder an. Die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer im Saarland werden im Verwaltungsrat nach wie vor durch Frau Jochum vertreten.

3. Die BIngPPV
Rechtliche Ausgestaltung

Der Verwaltungsrat – das Selbstverwaltungsgremium:

In der konstituierenden Sitzung für die Amtsperiode 2015/2018 wählte der Verwaltungsrat seinen Vorsitzenden sowie die beiden Stellvertreter: In seinem Amt als Vorsitzender wurde erneut der langjährige bisherige Vorsitzende Prof. Dipl.-Ing. Rolf Sennewald (links im Bild) bestätigt, zum ersten Stellvertreter wurde Dr. phil. Herbert Ühlein (dritter von links) gewählt, zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats wurde Dr. Ing. Frank Rogmann (vierter von links) gewählt.

3. Die BIngPPV
Rechtliche Ausgestaltung

BVK und Verwaltungsrat – Organe der Anstalt und ihre Aufgaben:

Geschäftsführung (GF) = BVK
- rechtliche Vertretung nach außen
- „operatives Geschäft“

Verwaltungsrat = VR
- Überwachung und Kontrolle der GF (korrespondierend: Berichtspflicht der GF)
- Richtlinien der Versorgungspolitik
- Satzungshoheit
- Beschlusskompetenz zum Jahres-abschluss, zur Entlastung der GF und zur Überschussverwendung
- besondere Mitwirkungsrechte in Immobilienangelegenheiten

Klare Aufgaben-/Verantwortungstrennung zwischen der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat; Aufgaben der Geschäftsführung können nicht auf den Verwaltungsrat übertragen werden.

3. Die BIngPPV
Rechtliche Ausgestaltung

Sicherheit durch Mehr-Augen-Prinzip

- ✓ Rechts- und Dienstaufsicht sowie Versicherungsaufsicht durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
- ✓ Bayerischer Oberster Rechnungshof
- ✓ Wirtschaftsprüfer
- ✓ Verantwortlicher Aktuar

4. Die BIngPPV im Verbund der BVK

Die BVK ...

- ✓ ist gemeinsame Geschäftsführerin von 12 Versorgungsanstalten,
- ✓ vertritt die Versorgungsanstalten gerichtlich und außergerichtlich,
- ✓ ist eine Oberbehörde des Freistaats Bayern im Ressort des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr,
- ✓ handelt als Behörde aber nicht in staatlichem Auftrag, sondern im Auftrag der Versorgungsanstalten,
- ✓ ist - ebenso wie der Verwaltungsrat - „Organ“ der Anstalten,
- ✓ unterstützt die Selbstverwaltungsgremien bei ihren Aufgaben und vollzieht deren Beschlüsse.

1. Die BIngPPV im Verbund der BVK

Versorgungsanstalten der dt. Bühnen und Kulturorchester; der bevollm. Bezirksschornsteinfeger; der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks

Bayerische Ärzteversorgung

Bayerische Apothekerversorgung

Bayerische Architektenversorgung

Bayerische Ingenieurversorgung- Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgungversorgung

Zusatzversorgungskasse der bayer. Gemeinden, Bayerischer Versorgungsverband, Versorgungswerk des Bayer. Landtags

4. Die BIngPPV im Verbund der BVK

Die BVK - größte öffentlich-rechtliche Versorgungsgruppe Deutschlands

- ✓ über 100 Jahre Erfahrung auf dem Versicherungssektor
- ✓ seit nunmehr 90 Jahren Erfahrung im Bereich „Berufsständische Versorgung“
- ✓ jeder 5. Haushalt in Bayern ist Mitglied
- ✓ 1.220 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ✓ 12 Versorgungseinrichtungen unter einem Dach
- ✓ 1.699.307 Versicherte/Mitglieder
- ✓ 351.889 Versorgungsempfänger
- ✓ 62 Milliarden € Kapitalanlagevolumen

4. Die BIngPPV im Verbund der BVK

Zur Geschäftsentwicklung …

Versicherte/Mitglieder (inkl. Sonstige)		
2013	2014	Veränd.
1.660.822	1.699.307	2,3%

Versorgungsempfänger (inkl. Sonstige)		
2013	2014	Veränd.
341.261	351.889	3,1%

Beiträge/Umlagen in Mio. €		
2013	2014	Veränd.
3.966	4.158	4,9%

Aufwendungen für Versicherungsfälle in Mio. € (ohne Regulierungs.aufw.)		
2013	2014	Veränd.
2.813	2.908	3,4%

KA (Buchwert) in Mio. €		
2013	2014	Veränd.
58.697	62.043	5,7%

Nettorendite	
2013	2014
3,98%	3,87%

4. Die BIngPPV im Verbund der BVK

Kompetente und professionelle Betreuung durch Spezialisten

... in folgenden Funktionsbereichen:

- Informationsverarbeitung
- Kapitalanlagen
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Mathematik
- Rechnungswesen und Controlling
- Rechtsangelegenheiten
- Vollzug des Versorgungswesens

4. Die BIngPPV im Verbund der BVK

Wie funktioniert die Kapitalanlage?

✓ **Anlageziel:**
- Erzielung einer möglichst hohen, stetigen Rendite (Nettoverzinsung) bei größtmöglicher Sicherheit (bilanzielle Reserven dürfen nur mit einer kleineren Wahrscheinlichkeit verbraucht werden)
- Sicherheit geht vor Rendite

✓ **Anlagephilosophie:**
- Diversifizierung der Kapitalanlagen mindert das Risiko

✓ **Entscheidungskompetenz:**
- rechtlicher Rahmen (VersoG, VAG)
- strategische Planung (Verwaltungsrat)
- taktische Umsetzung (Geschäftsführung)

4. Die BIngPPV im Verbund der BVK

Vermögensaufteilung der BIngPPV

Macro-Allocation

889 Mio. € per 12/14

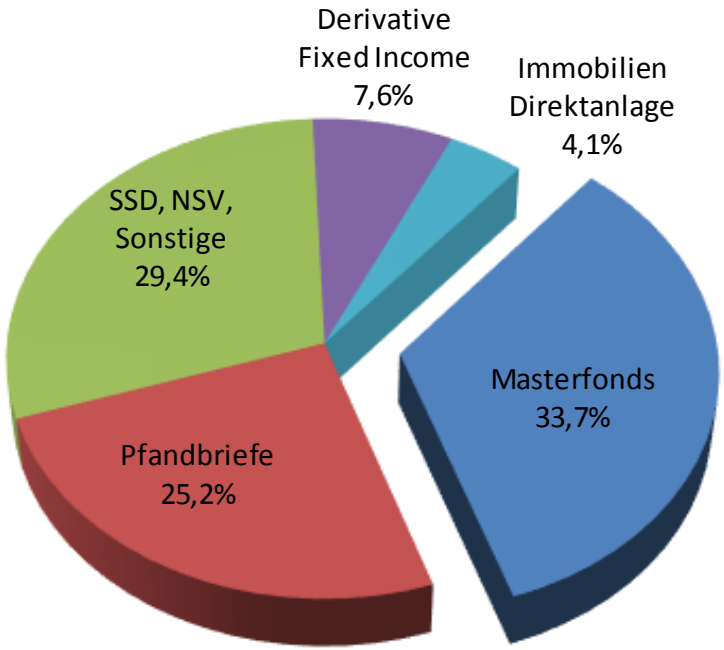

Micro-Allocation

	Per 12/2014
Reine Aktienfonds	5,1%
Reine Rentenfonds	6,2%
Wandelanleihenfonds	1,3%
Gemischte Fonds	4,5%
Dachhedgefonds	2,7%
Commodity long-only Fonds	1,1%
Private Equity-Dachfonds	3,0%
Infrastruktur-Fonds	0,8%
Timber-Fonds	0,6%
Immobilien-Spezialfonds	8,3%

4. Die BIngPPV im Verbund der BVK

… ausgezeichnete Kapitalanlage

- ✓ Innovatives Masterfondskonzept
- ✓ Modernstes Risikocontrolling
- ✓ Breite Risikostreuung
- ✓ Verpflichtung auf die Kriterien nachhaltiger Kapitalanlage
- ✓ Mehrfach international prämiert

IPE AWARDS

Best Pension Fund in Germany 2004
Themed Award – Hedge Fund Investement 2005
Best Pension Fund in Germany 2006
Best Commodities Investement 2007
Best use of Fixed Income 2009
Best core investment 2009 (Immobilien)
Best use of ESG/Corporate Governance 2011
Best use of Fixed Income 2014
Best Pension Fund in Germany 2014
IP Real Estate Debt Strategy 2015

PRI

An investor initiative in partnership with UNEP FI and the UN Global Compact

portfolio institutionell

Bester Investor alternative Asset-Klassen (2011)
Bester Immobilieninvestor (2013)
Bester Investor alternative Asset-Klassen (2013)

5. Vom Beitrag zur Leistung

Finanzierungsverfahren

bis 31. Dezember 2014 im „reinen Anwartschaftsdeckungsverfahren“, d.h. grundsätzlich:

- ✓ Kapitaldeckung statt Umlageverfahren
- ✓ individuelle Vorsorgebausteine
- ✓ keine Generationenabhängigkeit, da den Leistungszusagen das nötige Deckungskapital gegenübersteht
- ✓ trotzdem aber Solidarität (z.B. Leistungen bei Berufsunfähigkeit und an Hinterbliebene)

ab 1. Januar 2015 Erweiterung des Finanzierungssystems um Elemente des sog. „offenen Deckungsplanverfahrens“ (oDPV)

5. Vom Beitrag zur Leistung

Anlass für die Systemmodifikation

Im gegebenen Kapitalmarktumfeld (volatile Märkte, Niedrigzinsphase) erwies sich das bisher verwendete Anwartschaftsdeckungsverfahren als unflexibel:

1. Formal verlangt das Verfahren, dass zu jedem Zeitpunkt sämtliche Verpflichtungen in voller Höhe erfüllt werden können („100%-Deckung“); ein Risikopuffer muss zusätzlich vorhanden sein, um Kapitalmarktschwankungen ausgleichen zu können. Je höher die „Schwankungswahrscheinlichkeit“ umso mehr Risikopuffer wird benötigt. Dabei duldet die bayerische Aufsicht nur eine sehr geringe Unterdeckungswahrscheinlichkeit.
2. Im gegebenen Kapitalmarktumfeld, das von starken Schwankungen geprägt ist, waren nach Auffassung der Aufsicht die Risikopuffer nicht in dem erforderlichen Umfang vorhanden; die sog. „Risiko-tragfähigkeit“ war nicht gegeben.

5. Vom Beitrag zur Leistung

Anlass für die Systemmodifikation

3. Konsequenz dieser unzureichenden Risikotragfähigkeit wäre gewesenen, die Kapitalanlage anzupassen und im Wesentlichen auf die weniger risikobehafteten Anlagen umzustellen.
4. Ein derartiges Vorgehen hätte dazu geführt, dass sich die zwar sicheren, aber deswegen niedrigverzinslichen Anlagen im Portfolio vermehrt hätten. Dies wiederum hätte zur Folge gehabt, dass wir den für die Bedienung aller Anwartschaften erforderlichen Mischrechnungszins bald schon nicht mehr hätten erzielen können.
5. Risikopuffer aus Überschüssen zu generieren war mangels ausreichender Überschüsse nicht möglich. Risikopuffer durch Anwartschaftskürzungen zu generieren sollte nicht nur wegen der rechtlichen Risiken vermieden werden.

Die Lösung daher: Modifikation der strikten Systemvorgaben – Einführung des oDPV für ab 2015 gezahlte Beiträge!

5. Vom Beitrag zur Leistung

Einführung des oDPV für ab 2015 gezahlte Beiträge

Änderung des Finanzierungssystems dahingehend, dass das Erfordernis der „100%-Deckung“ flexibilisiert wird. Dies bedeutet, es wird zugelassen, dass der Deckungsgrad um die 100%-Marke herum schwanken kann (mal mehr/mal weniger!). Damit steht ausreichend Risikopuffer zur Verfügung.

Dieser Risikopuffer erlaubt ein Reagieren auf Kapitalmarktschwankungen und verringert die Abhängigkeit vom Zins, denn:

Die Kapitalanlage wird nicht auf die sicheren, aber niedrigverzinslichen Anlagen beschränkt. Es steht ausreichend Risikokapital zur Verfügung, so dass in „schlechten Jahren“ auf das Deckungskapital zugegriffen werden kann. In „guten Jahren“ können die Lücken dann wieder aufgefüllt werden.

Insgesamt kann so ein verbessertes Ertrags- / Risikoverhältnis erreicht werden.

Umsetzung: Durch Einführung eines Punktesystems kann der Deckungsgrad abgesenkt werden, wenn sich das Risiko realisiert!

(Im Übrigen: Weitere Steuerungsmöglichkeiten sind vorhanden)

5. Vom Beitrag zur Leistung

- ✓ Künftig werden die Anwartschaften in **Rentenpunkten** statt in Euro-Anwartschaften ausgewiesen.
- ✓ Die altersabhängige Bewertungssatzstaffel bleibt erhalten; diese entspricht den Verrentungssätzen des AV 3 (Äquivalenzverrentung mit 2,5% Rechnungszins).
- ✓ Der **Punktwert** bestimmt den Wert eines Rentenpunktes und damit die Verrentung; dieser wird jedes Jahr neu festgelegt. (In 2015 beträgt er 1,0000 und auch für 2016 wurde er bereits auf 1,0000 festgelegt!)

→Verrentung ergibt sich aus Bewertungssatz mal Punktwert (bei Renteneinweisung).

5. Vom Beitrag zur Leistung

Verrentung (= rentenrechtliche Bewertung der eingezahlten Beiträge)

- ✓ altersabhängige Verrentungssätze (Tabelle 1 der Satzung)
- ✓ maßgebliche Faktoren für die Festlegung der Verrentungssätze:
  - Rechnungszins
  - Sterbewahrscheinlichkeiten (nach Alter und Geburtsjahrgang)
  - Verheiratungswahrscheinlichkeiten
  - Invalidisierungswahrscheinlichkeiten
  - Verwaltungskosten
- ✓ Punktwert

5. Vom Beitrag zur Leistung

Individuelle Beiträge - Pflichtbeiträge

- ✓ **Beitragspflicht während der Dauer der Mitgliedschaft**
- ✓ **grundsätzlich am Berufseinkommen orientierte Beiträge;** Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze entsprechen jeweils den Werten der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit: 18,7%, aus bis zu 6.050 € monatlich, Höchstbeitrag 1.131,35 € monatlich; das Berufseinkommen ist mitzuteilen und nachzuweisen!).
- ✓ **Mindestbeitrag auch ohne Berufseinkommen** (derzeit 141,40 € monatlich)
- ✓ **Beitragsermäßigung bzw. - freistellung in bestimmten Fällen** (Grundbeitrag (derzeit 226,20 €) für Selbständige in den ersten 5 Jahren; Mindestbeitrag (derzeit 141,40 €) oder halber Mindestbeitrag (derzeit 70,70 €) für die in der gRV Versicherten mit Zusatzversorgung; halber Mindestbeitrag in Sonderfällen, z.B. Beamte; Freistellung bei Kinderbetreuung für max. 3 Jahre)

5. Vom Beitrag zur Leistung

Individuelle Beiträge - Freiwillige Mehrzahlungen

- ✓ können über den Pflichtbeitrag hinaus bis zur Einzahlungshöchstgrenze des laufenden Jahres (33.940,50 € in 2015) geleistet werden
- ✓ dienen dem weiteren Ausbau der Versorgung
- ✓ können regelmäßig oder sporadisch entrichtet werden
- ✓ werden wie Pflichtbeiträge verrentet

5. Vom Beitrag zur Leistung

Leistungen - Überblick

✓ **Versichertenrente:**

- Altersruhegeld (ab Alter 67; Stufenregelung für die Jahrgänge vor 1968; ab Alter 65 für die Jahrgänge vor 1950!)
- vorgezogenes Altersruhegeld (frühestens ab Alter 62)
- Aufschub des Altersruhegeldes (längstens bis Alter 70)
- Rente wegen Berufsunfähigkeit (im Psychotherapeutenberuf)

✓ **Hinterbliebenenrente:**

- Witwen-, Witwerrente, Rente für hinterbliebene Lebenspartner (60%)
- Halb- und Vollwaisenrente (20% bzw. 35%)
- keine Anrechnung eigener Einkünfte

✓ **Rentenhöhe:**

altersabhängige Verrentung, d.h.
„Je höher der Beitrag, je früher die Einzahlung, desto höher die Rente“

5. Vom Beitrag zur Leistung

Leistungen – Berechnungsbeispiel „Altersruhegeld“

(Beispiel für Jahrgänge ab 1967!)

✓ **Ermittlung des zutreffenden Bewertungsprozentsatzes aus der Tabelle**

Alter bei Einzahlung ermitteln

Formel „Kalenderjahr der Einzahlung minus Geburtsjahr“: 2015 – 1975 = **40**
dem Alter 40 zugeordneter Bewertungsprozentsatz aus der Tabelle 1: **8,2%**

✓ **Berechnung der Anwartschaft (Rentenpunkte)**

10.000 € gezahlt mit “Alter 40” ergeben eine jährliche Anwartschaft von

(10.000 x 0,082 =) 820 Punkten bzw. 68,34 Punkten monatlich bezogen auf das Altersruhegeld mit Alter 67

✓ **Rentenbemessungsfaktor (Punktwert)**

Der Wert eines Rentenpunktes wird durch den Rentenbemessungsfaktor bestimmt. Der Rentenbemessungsfaktor beträgt in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 1,0000. Die Anwartschaft in Punkten ist mit dem Rentenbemessungsfaktor zu multiplizieren – Ergebnis ist die Anwartschaft in Euro. 820 Punkte jährlich bzw. 68,34 Punkte monatlich ergeben somit eine Anwartschaft von 820,00 € jährlich (820 x 1,0000) bzw. 68,34 € monatlich.

5. Vom Beitrag zur Leistung

Leistungen – Berufsunfähigkeitsrente

- ✓ **Definition BU**
  Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit im mitgliedschaftsbegründenden Beruf auszuüben.
- ✓ **keine Wartezeit**
- ✓ **keine Gesundheitsprüfung bei Mitgliedschaftsbeginn**
- ✓ **fiktive Beitragszurechnung bei Berufsunfähigkeitsruhegeld**
  Die Leistung setzt sich zusammen aus dem, durch eigene Einzahlungen erworbenen „Stammrecht“ und einem „Zuschlag“ aus fiktiver Beitragszurechnung. Dieser Zuschlag wird jedoch gekürzt, wenn der Zugang zum Versorgungswerk nach Vollendung des 30. Lebensjahres erfolgt. Deshalb: **Je früher man mit dem Aufbau der Versorgung beginnt, umso besser!**

6. Beitragsbescheid und Jahresmitteilung – keine Geheimbotschaft

Jedes aktive Mitglied der BIngPPV erhält mindestens einmal jährlich einen **Beitragsbescheid**. Turnusmäßig wird er am Jahresanfang erstellt.

Durch Veränderungen in der Berufsausübung (z.B. Wechsel in ein Angestelltenverhältnis) oder in den Einkommensverhältnissen (Einkommensangaben bei Selbständigen) im Laufe des Jahres ergibt sich eine Neuberechnung der Beiträge; dann wird auch ein neuer Beitragsbescheid erlassen. Obligatorisch liegt der Kontoauszug für das laufende Jahr bei. Wenn Beiträge für das vorangegangene Jahr neu festgesetzt werden, wird in der Regel auch ein Kontoauszug für das vorangegangene Jahr beigefügt. Kontoauszüge können (vom Mitglied) jederzeit individuell angefordert werden.

6. Beitragsbescheid und Jahresmitteilung – keine Geheimbotschaft

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
W450/0XXXXX/0993

München,
09.01.2015

Sehr geehrte XXXXXXXXXX,

wir haben Ihre Beiträge (Versorgungsabgaben) berechnet und erlassen folgenden

B E I T R A G S B E S C H E I D:

Die monatlichen Beiträge sind jeweils zum Monatsende fällig. Vorläufig festgesetzte Beiträge sind mit einem '*' vor der Zeitraumangabe gekennzeichnet.

1. Festsetzung des monatlichen Beitrags ab Januar 2015

Zeitraum	**Beitrags-schlüssel**	**Berufseinkommen**		**Pflicht-beitrag**	
		Art	EUR		
01.01.2015 -	S / 50	Regelbeitrag		1.131,35	
				1.131,35	wird monatlich abgebucht

6. Beitragsbescheid und Jahresmitteilung – keine Geheimbotschaft

- ✓ Neben dem Beitragsbescheid und dem „Wichtigen Rundschreiben“ erhält jedes Mitglied am Jahresanfang auch die **Jahresmitteilung** mit allen bis zum abgelaufenen Jahr eingegangenen Zahlungen sowie der daraus resultierenden monatlichen Anwartschaft. Die Werte sind nach Versicherungsjahren zusammengefasst, insoweit stellt die Jahresmitteilung eine Art Versicherungsverlauf dar.
- ✓ Die Jahresmitteilung enthält sowohl ggf. die aktuelle als auch alle zurückliegenden Dynamisierungen der Anwartschaften.
- ✓ Die Jahresmitteilung weist auch die Höhe des Anspruchs auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ohne Berücksichtigung von erhöhten Leistungen bei Frühinvalidität mit aus.
- ✓ Neben den turnusmäßig am Jahresanfang übersandten Jahresmitteilungen werden auf Anfrage der Mitglieder auch unterjährig Jahresmitteilungen erstellt.

6. Beitragsbescheid und Jahresmitteilung – keine Geheimbotschaft

Der erste Teil der Jahresmitteilung weist die Details zur Rentenanwartschaft aufgrund der Einzahlungen im Anwartschaftsdeckungsverfahren (AnwDV) aus, die Anwartschaft wird in Euro berechnet:

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
W450/0XXXXX/0993

München,
04.11.2015

JAHRESMITTEILUNG 2015

(Stand: 04.11.2015)

Zahlungsübersicht mit Berechnung der monatlichen Rentenanwartschaft aufgrund der Einzahlungen im Anwartschaftsdeckungsverfahren (AnwDV)

Zahlung		Anwartschaft		Zahlung		Anwartschaft		Summe Anwartschaft in Euro	
Jahr	Euro	in %	mtl. Euro	Jahr	Euro	in %	mtl. Euro		
2008	0,00	8,80	0,00					Anwartschaft	
2009	28.000,60	8,50	198,34					inkl. Anpassung	
2010	12.626,80	6,30	66,29					von 2008 bis 2009	200,92
2011	12.626,80	6,10	64,19						
2012	2.634,00	6,00	13,17					Anwartschaft	
2013	25.966,40	5,90	127,67					inkl. Anpassung	
2014	13.494,60	5,70	64,10					von 2010 bis 2014	341,46
								mtl. Anwartschaft	542,38

6. Beitragsbescheid und Jahresmitteilung – keine Geheimbotschaft

Der zweite Teil der Jahresmitteilung stellt die Berechnung der Rentenanwartschaft aufgrund der Einzahlungen im offenen Deckungsplanverfahren (oDPV) dar – die Anwartschaft wird in Punkten berechnet - und weist die Gesamtanwartschaft aus:

Zahlungsübersicht mit Berechnung der monatlichen Rentenanwartschaft aufgrund der Einzahlungen im offenen Deckungsplanverfahren (oDPV)

Zahlung		Anwartschaft		Zahlung		Anwartschaft		Summe Anwartschaft in Punkten	
Jahr	Euro	in %	mtl. Punkte	Jahr	Euro	in %	mtl. Punkte		
2015	11.313,50	5,60	52,80					mtl. Rentenpunkte inkl. Anpassung ab 2015	52,80
								mtl. Rentenpunkte	52,80

6. Beitragsbescheid und Jahresmitteilung – keine Geheimbotschaft

Gesamtanwartschaft

mtl. Anwartschaft (AnwDV) in Euro		542,38
mtl. Anwartschaft (oDPV) in Punkten x aktueller Rentenbemessungsfaktor = mtl. Anwartschaft (oDPV) in Euro	52,80 1,0000	 52,80
mtl. Gesamtanwartschaft in Euro		**595,18**

Der Wert eines Rentenpunktes wird durch den Rentenbemessungsfaktor bestimmt. Maßgebend für Ihr Ruhegeld aus den Rentenpunkten im oDPV ist der im Jahr des Versorgungsfalles geltende Rentenbemessungsfaktor. Den oben dargestellten aktuellen Rentenbemessungsfaktor und die daraus resultierende Höhe der Anwartschaft aus dem oDPV teilen wir Ihnen informativ mit.

Der ausgewiesene Betrag gibt den derzeitigen Stand Ihrer Anwartschaft auf Altersruhegeld wieder.

Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit beträgt monatlich 498,87 Euro. Dieser Betrag ist abhängig von den bisherigen Beitragszahlungen, dem Beginn und der Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk. Er reduziert sich, wenn Sie mit Ihrer Beitragszahlung in Verzug sind sowie in Abhängigkeit von den weiteren eingehenden Beitragszahlungen und den jeweils geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Berufsunfähigkeit.

Die Werte sind nach dem derzeit gültigen Satzungsrecht ermittelt; der rechtsverbindliche Anspruch wird erst bei Eintritt des Versorgungsfalls festgestellt.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!